

Ganztagsschulen Betreuung und Catering

Zentrale Rechtsfragen der Verwaltung von finanziellen und personellen Ressourcen in den Bereichen Betreuung und Mensa an „Ganztagsschulen“

**Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt Mediator(DAA) Lehrbeauftragter
www.maltejoerguffeln.de**

Fragen zum Thema:

Mögliche Rechtsformen

Vor- und Nachteile einer gGmbH

Vor- und Nachteile eines Vereins

Vor- und Nachteile eines

Eigenbetriebes

Steuerliche Implikationen

(MwSt- Sätze 7 % oder 19 %)

Der Wunsch

**„ Alles unter einem Dach –
ein grosses Ding “**

Das „grosse Ding“ soll....

- * Personal einstellen und schulen**
- * Verträge schließen und abrechnen**
- * Einsatz- und Vertretungspläne führen**
 - * Finanzmittel verwalten**
- * Anträge für das Bildungs- und Teilhabepaket bearbeiten**

I.

**Rechtliche Vorgaben nach
dem Hessischen Schulgesetz
Wünsche, Realitäten**

§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind:

- 1. Betreuungsangebote der Schulträger,**
- 2. Schulen mit Ganztagsangeboten,**
- 3. Ganztagsschulen.**

(2) Betreuungsangebote nach Abs.1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs.1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(4) Die Ganztagsschule nach Abs.1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(5) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagsschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagsschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.

Formen

http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=d8192e50e1ac4b672a6c5584d644302f

- **Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1)**
- **Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2)**
 - **Ganztagschulen (Profil 3).**

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1)

bieten an mindestens drei Wochentagen bis 14.30 Uhr Hausaufgabenbetreuung, Fördermaßnahmen sowie erweiterte Angebote im Wahl- und Freizeitbereich an. Das Angebot kann auf bestimmte Jahrgänge begrenzt werden. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Nach erfolgter Anmeldung durch die Eltern besteht allerdings die Pflicht zur Teilnahme.

Das konkrete pädagogische Konzept entwickelt die Schule selbst. Es ist im Schulprogramm zu verankern, das von der Schulaufsicht genehmigt wird.

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2)

bieten ein verlässliches Angebot an fünf Nachmittagen pro Woche. Neben dem Pflichtunterricht werden Förderkurse, Wahlangebote sowie den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften und Projekte, die Betreuung von Hausaufgaben und Stillarbeit sowie die Teilnahme an offenen Sport- und Spielgruppen gewährleistet. Stundenzeiten und der Wechsel von Bildungs- und Freizeitangeboten können schulintern geregelt werden. Betreuungsmöglichkeiten bestehen in der Regel von 7.30 Uhr bis 16 oder 17 Uhr.

Die Verknüpfung von Unterricht und Ganztagsangeboten ist im Schulprogramm ebenso dargestellt wie die enge Kooperation der Ganztagschule mit dem Schulträger, Einrichtungen der Jugendhilfe, Musikschulen, Vereinen und sonstigen außerschulischen Partnern.

Ganztagsschulen (Profil 3)

bieten nachmittäglichen Pflichtunterricht sowie unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten an fünf Nachmittagen pro Woche an. Der Unterricht findet in der Regel verlässlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16 oder 17 Uhr statt. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten ist für die Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise verpflichtend. Sobald Eltern ihre Kinder zu freiwilligen Angeboten angemeldet haben, besteht für diese Kurse und Projekte Anwesenheitspflicht. Förderkurse, Wahlangebote sowie den Unterricht ergänzende und erweiternde Arbeitsgemeinschaften, die Betreuung von Hausaufgaben und Stillarbeit sowie die Teilnahme an offenen Sport- und Spielgruppen zählen zum Angebot. Stundenzeiten und der rhythmisierte Wechsel von Bildungs- und Freizeitangeboten werden durch die Schule im Einzelnen geregelt.

Die Verknüpfung von Unterricht und Ganztagsangeboten ist im Schulprogramm ebenso dargestellt wie die enge Kooperation der Ganztagsschule mit dem Schulträger, Einrichtungen der Jugendhilfe, Musikschulen, Vereinen und sonstigen außerschulischen Partnern.

„ Das praktische Leben.... “

**Das Land Hessen „ fördert“ und „ fordert“
Ganztageseschulen, kann diese aber nicht
finanzieren, weder in
* personeller noch
* sächlicher Hinsicht !!!**

**Das Land Hessen stellt keine evaluierten
Praxismodelle für Umgang mit finanziellen,
personellen und sächlichen Ressourcen zur
Verfügung**

„ Die Ist – Entwicklung“

- * Betreuungsvereine**
- * Fördervereine (§ 52 AO, § 58 AO)**
- * Betreuung durch Lehrer (PMB), keine
Verpflegung (Lehrer kochen nicht...)**
- * Betreuung durch Vereine unter Übernahme
„ hoher Haftungsrisiken“
(meist „ Mütter“ in Elternzeit oder Teilzeit)**
- * „Zurückhaltung“ der Lehrerschaft in
Vereinen**

Schlussfolgerung I

**Die Implementierung der
Ganztagsschule gelingt langfristig
nicht ohne ein gemeinsames ZIEHEN
an einem STRANG durch**

- * Landkreis**
- * Städte und Gemeinden**
- * freie Träger**

=

Plädoyer für Trägervereinbarungen!

Schlussfolgerung II

**Jeder der „ beteiligten“ Kooperationspartner
sieht das Modell „ Ganztagschule“ aus seiner
subjektiven Brille...**

**.... was die Vereinbarung von
Trägervereinbarungen nicht gerade
erleichtert....**

Schlußfolgerung für das „grosse Ding“

Der „Umbau“ eines „etablierten“
heterogenen Systems gelingt nur, wenn alle

MEHR davon haben

- * Verlässlichkeit des Angebotes
- * Rechtssicherheit, weniger Haftung
 - * verlässliche Kosten
 - * Spaß und Freude

und Aufgaben abgeben wollen und weiter
machen können....

Wer definiert das MEHR ?

Der „ **Kunde**“, unsere Eltern und Kinder,
die eine

- *verlässliche Betreuung
- * auf hohem pädagogischen Niveau
- * von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

* zu günstigen Preisen auf dem Niveau des
„ staatlichen Kindergeldes“
brauchen, wollen, haben müssen !!!

II.

Vorgaben für die Rechtsform....

Allgemeine Vorgaben:

- * Personal einstellen und schulen**
 - * Verträge schließen**
 - * Abrechnungen vornehmen**
 - * Einsatz- und Vertretungspläne führen**
 - * Finanzmittel verwalten**
 - * Anträge bearbeiten**
- (Bildungs- und Teilhabepaket)**

Aussage :

**Das ist grundsätzlich machbar bei
„ allen Rechtsformen“**

**gGmbH
Verein
Eigenbetrieb**

Politische Vorgaben

(unterstellt ...)

- 1. „ Man will das große Ding drehen“**
- 2. „ Man will den Takt bestimmen“**

III.

Detailbetrachtung der Rechtsformen

Der eingetragene Verein (e.V.), gemeinnützig

Strukturen

- * Satzung**
- * Organe (MGV, Vorstand ggf. Beirat)**
- * Erfüllung Vorgaben Mustersatzung**
 - Finanzverwaltung**
 - * „Bürokratie“ AG, FinA**

Vorteile:

- * eigene Rechtspersönlichkeit
(der e.V. haftet...)**
- * klare Vertretung, klare Haftung**
- * Verein ist jur. Person „ Rechtsträger“**
- * Verein kann klagen oder verklagt werden**
 - *“Seriösität“ des e.V. (Fördermittel)**
- * i.d.R. Keine Durchgriffshaftung auf Mitglieder**
 - *e.V. kann gemeinnützig sein**
 - *geringe Gründungskosten, geringe Abschlusskosten**
 - *kein Mindestkapital notwendig**
 - * flexible und schnelle Handlungen möglich**
- *Steuerbefreiungen (USt., KSt., GewSt, ErbSt)**
- * Umgehung des öff. Ausschreibungsrechts**

Nachteile:

- * bürokratischer Aufwand (AG, FinA)
 - * „Mitglieder bestimmen“
 - * zeitnahe Mittelverwendung...
 - * keine wirtschaftlichen Zwecke...
(Nebenzweckprivileg)
- * stärkere Kontrolle durch Finanzverwaltung
 - * Abhängigkeit von Vereinsinteressen

Die gemeinnützige GmbH GgmbH - „ein Unternehmen“

Strukturen

- * Satzung**
- * Organe (Gesellschaftervers., Vorstand,
Geschäftsführer ggf. Beirat)**
- * Erfüllung Vorgaben Mustersatzung
Finanzverwaltung**
- * „Bürokratie“ AG, FinA**

Vorteile:

- * eigene Rechtspersönlichkeit
(die gGmbH haftet...)
- * gGmbH ist jur.Person „ Rechtsträger“
- * gGmbH kann klagen oder verklagt werden
- *“Seriösität“ der gGmbH (Fördermittel)
- * i.d.R. Keine Durchgriffshaftung auf
Gesellschafter
- * Landkreis könnte zu 50,01 % und mehr
Gesellschafter sein
- * flexible und schnelle Handlungen möglich
- * Steuerbefreiungen (USt., KSt., GewSt, ErbSt)
- * „Umgehung“ des öff. Ausschreibungsrechts
und des TVöD
- * Unabhängigkeit von Vereinsinteressen

Nachteile:

- * bürokratischer Aufwand (AG, FinA)
 - * zeitnahe Mittelverwendung...
 - * keine wirtschaftlichen Zwecke...
(Nebenzweckprivileg)
- * starke Kontrolle durch Finanzverwaltung
(Aspekt des Mißbrauchs steuerlicher
Gestaltungsmöglichkeiten)
- * Gründungs- und Abschlusskosten (Bilanz)
 - * € 25.000,00 Eigenkapital notwendig

Der „kommunale Eigenbetrieb“ - ein gebundener Unternehmer ...

Strukturen:

- * Satzung**
- * Betriebskommission**
- * Betriebsleiter**
- * Wirtschafts-, Erfolgs-, Vermögensplan**
- * Finanzplanung**

Der Eigenbetrieb ist die gemeindetypische, öffentlich-rechtliche Organisationsform für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune. **Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene**

Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebsgesetz - EigBGes - i. d. F. v. 09. Juni 1989, GVBl. I S. 154) zuletzt geändert am 21. März 2005 (GVBl. I. S. 218). Die Gemeindevertretung hat eine Betriebssatzung zu erlassen, die die speziellen Regelungen für den einzelnen Betrieb enthält.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1, § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 EigBGes sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht und die Anlagennachweise nach Formblättern aufzustellen, die der Minister des Innern durch Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 162) bestimmt hat. Die Eigenbetriebe haben Finanzpläne aufzustellen (§ 19 EigBGes) und diese den Wirtschaftsplänen beizufügen. Hierzu wurden mit Erlass vom 12. März 2007 (StAnz. S. 664) Muster bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind grundsätzlich von einem Abschlussprüfer zu prüfen (§ 27 Abs. 2 EigBGes).

Auch Unternehmen und Einrichtungen, die gemäß § 121 Abs. 2 HGO keine wirtschaftliche Betätigung ausüben, können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

Quelle: http://www.hmdis.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=3edb52e574f0eafaa6517d72f0cc8207

Vorteile:

- * „Unselbständigkeit“: Kreis kontrolliert...
 - * kommunales Sondervermögen
 - * im Ggs. zur gGmbH kein Mindestkapital
- * unbeschränkte Haftung der Trägerkommune
 - * voller Einfluss des Kreises

Nachteile:

- * geringere Flexibilität durch Einfluss der Politik
- * Bindung an öffentliches Dienstrecht und TVöD
 - * volle Haftung der Trägerkommune
 - * „Folgekosten“ mangels geringerer Flexibilität
- * Weisungsbefugnis des KA, Kreistages, der Verwaltung
- * Kompetenz des Kreises zur Regelung nach HKO ????

IV.

Steuerliche Implikationen bei „ Betreuung und Catering(Mensa)“ in Ganztagsschulen

**Niedersächsisches Finanzgericht
Urteil vom 14.01.2010
5 K 162/09**

Die von einem Betreuungsverein, der einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist, durch seine

Vereinsbetreuer erbrachten

Betreuungsleistungen sind sowohl gegenüber bemittelten als auch gegenüber mittellosen Personen steuerfrei gemäß § 4 Nr. 18 UStG bzw. nach Art. 13 A Abs. 1 Buchstabe g) i.V.m. Art. 13 A Abs. 2a) 3. Spiegelstrich der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 132 und Artikel 133 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, MwStSystRL).

28.07.2004

S 0183 A - St 33 1

**Steuerliche Behandlung von Cafeterien und Kiosken in Krankenhäusern,
Altenheimen etc.**

Die steuerliche Behandlung von Cafeterien bzw. Kiosken in Krankenhäusern, Altenheimen etc. wird in der Praxis uneinheitlich gehandhabt. So werden solche Einrichtungen teilweise als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. Betriebe gewerblicher Art, teilweise als Zweckbetriebe i.S. des § 65 AO behandelt.

Nach AEAO, Nr. 2 zu § 68 Nr. 1 AO, ist eine für die Allgemeinheit zugängliche Cafeteria in einem Altenheim ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (vgl. auch BFH-Urteil vom 24.1.1990, BStBl II S. 470, und Beschluss des FG des Saarlandes vom 4.8.2003, 1 V 145/03).

Dies gilt für eine Cafeteria in einem Krankenhaus sowie für Kioske in den genannten Einrichtungen entsprechend. Cafeterien bzw. Kioske sind "für die Allgemeinheit" zugänglich, wenn neben den Patienten des Krankenhauses bzw. den Bewohnern des Altenheims auch deren Besucher diese Angebote nutzen können.

**FG des Saarlandes
Urt. vom 4.08.2003
1 V 145/03**

- 1. Unterhält eine gemeinnützige Körperschaft, deren Zweck nach ihrer Satzung die Förderung der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe sowie die Betreuung pflegebedürftiger Menschen ist, einen Kindergarten, der mit den vorgenannten Einrichtungen in keinem Zusammenhang steht, ist dieser steuerlich nicht begünstigt, auch nicht nach §§ 65, 68 AO.**
- 2. Eine Cafeteria ist nicht notwendiger Teil einer Einrichtung der Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen. Sie ist auch kein Zweckbetrieb einer solchen Einrichtung.**

OFD Kiel
20.04.2000
S 0184 A - St 262

Die Abgabe von Speisen und Getränken an die Schüler von Ganztagschulen stellt weder dann einen Zweckbetrieb dar, wenn die öffentlich-rechtliche Schule die Versorgung selbst übernimmt, noch dann, wenn sie durch einen Mensaverein erfolgt.

OFD Frankfurt
Verw. v. 20.10.2000
S 0184 A - 14 - St II 12

Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann die Abgabe von Speisen und Getränken an die Schülerinnen und Schüler von Ganztagschulen - entgegen der bisherigen Auffassung - ein Zweckbetrieb (§ 65 AO 1977) sein.

OFD Frankfurt
22.01.2010
S 7181 A - 4 - St 112

Nach dem BFH-Urteil vom 12.2.2009 (BStBI 2009 II S. 677) sind die Umsätze aus der Verpflegung von Lehrern und Schülern einer Ganztageschule durch einen privaten Förderverein nicht umsatzsteuerfrei. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dennoch eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 oder Nr. 23 UStG möglich. Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 oder Nr. 23 UStG nicht erfüllt, kommt bei gemeinnützigen Schulfördervereinen ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb in Betracht.

**Bundesfinanzhof
Urteil vom 26.4.1990
V R 55/85
Vorinstanz: FG Köln**

**Beköstigungsleistungen des Kantinenpächters eines
Berufsausbildungszentrums
(§ 4 Nr. 23 UStG 1963/1980)**

**Der Kantinenpächter eines Berufsbildungszentrums führt
an Kursusteilnehmer keine steuerfreien
Beköstigungsleistungen aus, wenn er nicht zugleich
Träger der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist.**

V.

Und nun ?

Modelle durchspielen
Planspiel.....

Empfehlungen :

**1. Evaluation der Rechtsformen:
gGmbH oder Eigenbetrieb ?
= Politisch klare Vorgabe !!!**

2. Trennung Betreuung und Mensa ?

**2.1. Betreuung: Verantwortlichkeit bei
bestehenden Vereinen belassen ?**

**2.2. Mensa: Implementierung in bestehende
Systeme im Landkreis ?
Synergien ?**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit**

Ihr

**Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de**